

denen Gebräuchen und Sitten desselben Orts richtet; Nachdem aber solche Gebräuch unterweilen also beschaffen/ daß sie nicht einer jedwedem Person anstehen/ zumalen/ wann dieselbige von Condition und Ansehen ist/ auch an demselben Ort sich nur zu Zeiten aufzuhalten pfleget; als wird man eine solche Person nicht verdenken können/ wann sie bey demjenigen verbleibet/ zu was sie sich je und je gewöhnet hat/ zumalen wann dasselbige der Erbarkeit in keine weg entgegen/ sondern vielmehr eine indifferente Sach ist. Gleichwie wir aber hier diejenige Gebräuche verstehen/ welche nicht wider die Befese lauffen/ sondern einer solchen Person Willkühr überlassen sind: Also will es uns beduncken/ daß es mit diesen Gebräuchen/ welche denen Befägen gleich gehalten werden/ eine andere Bewandnus habe/ gestalten sich denen selbst ein Haus/ Vatter/ so er anders an einem Ort sich häufig niedergelassen/ nicht wol wird entziehen können. Von dieser häufigen Niederlassung aber muß man vor allen Dingen versichert seyn: dann gleichwie die bloße Besizung eines Hauses/ welches jemand sich an einem fremden Ort angeschafft/ keine häufige Niederlassung bedeutet/ folglich nicht also fort einen Beyfassen/ weniger aber einen Bürger machet/ per l. 17. §. 13. ff. ad municipal. also kan im Gegentheil so wol die deutliche Erklärung/ wie nicht weniger auch die Herbeschaffung des meissentheils der Güter und des Hausraths ein anders am Tag legen/ v. l. 203. de V. S. junct. l. 2. C. ubi Senat. vel clariss. zumalen wann hernach der Haus. Vatter mit seiner ganzen Familie daselbst zu wohnen anfähet/ dd. ll. oder aufs wenigste solche Behausung durch andere/ nemlich seine Diener besizet/ per l. 3. §. 11. & seq. l. 25. §. 1. ff. de A. A. P. ob er sich auch gleich

an einem andern Ort auf eben solche Weis angerichtet hätte; imassen nichts neues/ daß einer an zweyen Orten hauffässig ist: l. 5. & 6. §. 2. junct. l. 27. §. 2. ff. ad municip. cap. 15. X. de foro comp. gleichwie wir dessen ein Beyspiel an denen von Adel haben/ welche zu Sommerszeit unterweilen hier/ im Winter aber an einem andern Ort wohnen/ wie solches bezeuget Tiraquell. de Nobil. c. 37. n. 131. Bey welcher Bewandnus demnach solche Personen an allen beeden Orten vor Beyfassen gehalten werden/ und solcher Gestalt der Obrigkeit des Orts und ihren Befehlen/ in gewisser Maß unterworfen sind/ so/ daß es einem der wider eine solche Person einen Anspruch hat/ nachgehends frey siehet/ an was vor einem Ort er dieselbige belangen will/ arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. Add. Carpz. Procell. tit. 3. art. 1. n. 51. & seqq. Struv. Ex. ad 7. 9. th. 26. & Knipschild. de Privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 19. num. 37. & seqq. Wofern nur nicht andere Muthmassungen vorhanden/ welche vielleicht das Widerspiel am Tag legen/ dergleichen zum Beyspiel ist wann jemand nur auf eine Zeitlang zu Kriegs- oder Pest- Zeiten an einen Ort sich begeben hat: dann ob er schon unter dessen von der Obrigkeit des Orts in Schutz genommen/ so kan er doch für keinen Beyfassen/ sondern nur für einen Gast oder Fremdden gehalten werden; v. Knipschild. de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. c. 29. num. 82. welches eben auch von denen Studiosis, per auth. habita C. ne fil. pro patr. wie nicht weniger auch von denen jenigen Personen/ welche sonderbarer Verrichtungen und Geschäften halber sich an einem Ort aufhalten/ vid. Mev. ad Jus Lub. quazil. praxim. 3. n. 33. zu sagen ist.

Das II. Capitel.

Von dem Acker- Bau ꝛc.

Inhalt.

§. 1. Der Acker- Bau soll a) wegen seiner ehrlichen und Ehrlichen Nahrung: §. 2. b) wegen seiner Nothwendig und Nutzbarkeit: §. 3. Und dann c) wegen seiner Annehmlich und Lieblichkeit werth gehalten werden. §. 4. Wasfen zu dem Ende vor diesem der Vieh- Zucht und dem Feld Weien zu Ehren die Müng mit Rind- und Ochsen- Hilbern ꝛc. geprediget worden. §. 5. Und diese Hochachtung soll man noch heut zu Tag beyhalten/ mithin nicht gedencken/ als ob die Natur durchs Alter wäre schwächer worden; imassen der heutige Abgang vielmehr der Schuld des Haus. Vatters/ item der Nachlässigkeit und Untreu des Gesindes zuzuschreiben. §. 6. Beswegen der Haus. Vatter ein gutes Gesind bewahren/ nicht so genau auf den Lohn sehen/ und mit aller Zugehör dasselbige versehen soll. §. 7. Bisweilen aber kommt der Abgang aus anderer Leute Verschulden/ als zum Beyspiel durch Besauberung/ und durch Krieg ꝛc.

§. 1.

Der Acker- Bau/ davon viel gelehrte Leute geschrieben/ aus deren Schriften sich doch wenige selbst Hände anzulegen/ weissen lassen/ ist dreier Stücke wegen werth zu halten: 1.) wegen der daraus entspringenden ehrlichen und Ehrlichen Nahrung: 2.) wegen seiner Nothwendig und Nutzbarkeit; und dann 3.) wegen seiner Annehmlich und Lieblichkeit: oder wie Herr Rossi Conv. mor. p. l. einen Theil davon ausredet: il più giulito, il più utile guadagno, che si possa fare e quello della Agricoltura. Die gerechtste die nützlichste Bemühung/ die man fürnehmen kan/ ist der Acker- Bau. Das erste Stück belangend/ ist es gewis/ daß/ wann man alle Geschafft und Handthierungen ansieht/ wormit

sich der Mensch in der Welt fortbringen und ernehren muß/ jedoch disfalls keine dem Acker- Bau verglichen oder vorgezogen werden könne: weil es mit demselben dergestalten ehrlich und aufrichtig zugehet/ als es bey andern Handthierungen und Geschäften nicht leicht gechehen kan: Weil doch immer zwischen vielen Kauff- und Verkaufern der Sünden- Nagel steckt und gar oft die Klage Inanis precii gravis auctio vendit, es ist so gar keine Proportion zwischen dem Geld und der Wahr/ gelten will. Dann man betrachte zum Beyspiel den Kauff- oder Handels- Mann/ so wird man gestehen müssen/ daß dessen Gewinn gefährlich/ und selten ohne Bewissens- Beschwerung abgehe: Oder den Wucherer/ so wird sich zeigen/ daß dessen Gewinn schändlich und lästerlich/ anbey zugleich bey Gott und Menschen verhasst sey; oder auch endlich den Handwercks- Mann/ so ist zwar derselbige nicht zu tadeln/ sondern hat vielmehr nach dem Sprüchwort einen guldenen Boden; jedoch wird man bey genauer Ueberlegung/ gleichfalls so viel bejahren müssen/ daß desselben Gewinn theils schlecht und verächtlich/ theils auch wandelbar und ungewis ist; imassen der Wahren Preis bald zu steigen/ bald zu fallen pfleget/ und/ was noch das ärgste/ der Handwercks Mann bey diesen eigennutzigen und harten Zeiten fast des Kauff- Manns Slave seyn muß. Hingegen hat der Acker- Bau seinen Gewinn mit niemands Schaden oder Verdernuß sonder vielmehr mit eines jeden (nur die schädliche Korn- Wüme und Korn- Juden ausgenommen) Nutzen und Wohlfart weiswegen er von Catone recht nachdendlich quællus pius minimèque invidiosus aut malè cogitans, ein feiner und zulässiger Gewinn/

Gewinn/ den man ohne Neid und Haß/ ja gar ohne böse Gedanken wol haben kan/ benamset wird; Ja/ der allerhöchste Gott selbst/ als Er/ wegen seiner Ubertretung seines heiligen Gebots/ welche von unsern verführten Stamm-Eltern geschehen/ den Menschen die saure Schweiß-Arbeit auferleget/ hat kein Unschuld-vollers und glückseligers Leben geben können/ als das in Aekern/ Gärten/ Weid- und Feldern zc. bemühet Land-Leben. Wohin dann der weise Haus- und Zucht-Lehrer Sprach abjelt/ wann er in seinem Haus- und Zucht-Buch am 7. Capitel also sich vernehmen läßt: **Ob dir's sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck/ laß dichs nicht verdriessen/ dann Gott hats also geschaffen.** In welcher Absicht demnach dieses unschuldigen und ehrlichen Gewinns nicht allein unsere Alt-Väter/ als Abraham/ Loth/ Isaac/ Jacob zc. und andere Fürsten und Gewaltige des Alten Testaments; sondern auch in nachfolgenden Zeiten andere vortreffliche Helden/ so wol bey denen Römern/ als Griechen und andern Völkern/ sich dem Land- und Feld-Leben ergeben haben. Was die Heiden davon gehalten/ das läßt sich aus denen Offic. Ciceronis ersehen/ der den Acker-Bau für den fürnehmsten Theil der Philosophie geachtet/ daher sein Ligone Philosophari, die Welt-Weisheit mit einem Grabscheid exerciren/ gekommen ist. Dann im Acker-Bau steckt eine Welt-Weisheit/ welche entweder durch Scharffsinnigkeit der menschlichen Witz/ oder durch zutreffende Erfahrung vieler Jahre/ lehret/ welches Land diesen oder jenen Früchten und Gewächsen dienlich; um welche Zeit diese oder jene Feld-Arbeit zu unternehmen sey. Wann wan nun dieses im Pausch und obenhin/ blos aus der Gewonheit thut/ so heissen die Gelehrten *apologetes*; wird es aber aus gewissen Grund-Regeln und mit Erkenntnis der Ursachen/ warum dieses diese Wirkung habe/ verrichtet/ so führt es auch bey allen Gelehrten/ die sonst von denen Bauern/ gang abgefondert seyn wollen/ den Namen der Philosophi.

§. 2. Das andere Stück betreffend/ nemlich des Acker-Baus Nothwendig und Nutzbarkeit/ ist es abermal unumstößlich/ daß man desselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne/ als wordurch alles und jedes/ was in der Welt lebet/ ernehret und erhalten wird/ massen ohne demselben eine Stadt oder Gemeinde eben so wenig bestehen oder erhalten; als ein kleines Kind ohne Milch aufgezogen werden mag: Dann man muß gesehen/ daß tausend schöne Künste auf der Welt seyn/ die aber den Namen der nützlichen Künste destomehr verdienen/ je mehr sie zu Verbesserung der edelsten Kunst des Feld-Baus erspriessliches beitragen. Gott hat diese zu erst eingesetzt/ weil man ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können. Wir würden ohne Schuhe/ breite Stulphüte/ oder kleine Toppf-Hüte/ auch wol ohne Französif. Agrafen leben können. Aber das menschliche Leben würde/ wie das Leben der Thier/ welche man *epithyma*, einen Tag und Nacht lebende/ nennet/ lang währen/ wann wir des Feld-Baus entbehren sollten. Das haben die Hamaxobii wol verstanden/ die Scythien begriffen/ welche auf der Waide ihr Leben zu bringen und die Gymnosophisten bey den Indianern erkennen: Dann diese wußten von der Schneiderey/ dem Seiden-Stricken und dem Schuster-Handwerck nichts; wendeten aber destomehr Zeit auf den Feld-Bau. Zugeschwoigen/ daß/ da der Feld-Bau glücklich und erspriesslich fortgehet/ und der Segen Gottes fruchtbare Zeiten beschehet/ dadurch fast andere Gewerbe alle floriren; wohin dann hauptsächlich Xenophon zielet/ wann er schreibt; **Der Feld- und Acker-Bau seye gleichsam allen andern Gewerbe und Handthierungen Ernehmerin/**

und Mutter/ und wann es mit demselben wol stünde/ befinden sich auch andere nicht übel; weswegen die alten Heyden/ insonderheit die Teutschen in der Insul Nügen/ wo die Ertha ihren fürnehmsten Tempel/ zu den Zeiten der Heruler Einfall in Italien/ gehabt/ aus der Erde gar eine Göttin gemacht/ aus welcher die grossen Götter/ *Dii majorum gentium* gezeuget worden/ wie es Lactantius l. 1. gar sinnreich/ und wider die Heidnische Göttheiten gar spitzig ausführet. Die Ursach dieser Erhebung der Erde zu einer Göttlichen Verehrung war/ weil sie Menschen und Vieh/ und alles was nur in der Luft/ Wasser und Erd lebt/ erhält; gewiß ist es/ daß das Land nichts von seinem Herrn nimmt/ es gebe dann solches reichlich und mit grossem Wucher wieder/ welches auch der weise Cicero nebst andern nicht unbillig erkennet/ wann er im ersten Buch Offic. den Acker-Bau mit diesen Worten beschrieben: **Der Feld- und Acker-Bau/ ist eine Kunst und Wissenschaft/ so da lehret/ mit der Erde nüz- und einträglich handeln und wuchern/ wie nicht weniger Aristoteles/ wann er denselben in seiner Oeconomie. eine vornehme und nothwendige Profession nennet/ welche der alte Cato einem über alle massen fruchtbaren Reben vergleicht; Weswegen auch die Wiesen oder Felder bey denen Lateinern *prata*, quasi *parata* genennet werden/ weil sie nemlich ihren Herrn mit ihrem Gewinn zu bereichern allezeit bereit und fertig sind. Und dieses ist eben die Ursach/ warum alle Stände sich also sehr um den Acker-Bau reissen/ wol wissend/ daß sie sich mit denen Thirgen hierdurch am besten ernehren können; welches ihre Vorberge und Meyereyen bezeugen/ die sie sich zu dem Ende hin und wieder in denen Dörffern anschaffen/ und in denselben sich aufhalten. Wie vor diesem Masinilla, ein König in Africa gethan/ welcher zuwegen gebracht/ daß Numidia, und heut zu Tag Biledulgerid oder das Datteln-Land/ samt einem guten Theil der tiefen Barbarey/ welche Länder vorher ungebaut und öde gelegen waren/ durch menschlichen Fleiß aufs herrlichste angebauet/ ligen und zu denen reichsten Ländern gemacht worden. Auch Tiberius der Kayser hat sich weder Sorge noch Unkosten tauren lassen/ der Unfruchtbarkeit des Landes/ durch Wartung oder Ausarbeitung der Felder abhelfliche Maas zu geben. Weil sie doch alle wol gewußt/ daß wann diese Lebens-Art wol bestellt/ die übrigen nicht übel seyn werden. Ist aber um den Feld-Bau übel beschaffen? So wird zu Land und Wasser alles andere erligen. Daher Socrates den Feld-Bau das Überflüssig-Horn der Amätheer; Menander *επιτηδαιον* *αυτου* *αυτου* *αυτου*, einen Lehrmeister der Tugend und eines freymütigen Lebens; andere aber den allgemeinen Ernehmer- und Bereicher der gangen Welt betitelt haben.**

§. 3. Das dritte Stück/ nemlich des Acker-Baus Annehmlich- und Lieblichkeit/ belangend/ erzeiget sich dieselbige vornemlich daraus/ weil das so genannte Land-Leben von allen Sorgen befreyet/ und die bequemste Ruhe mit sich bringet; weswegen sich so wol vor diesen als auch heut zu Tag ihrer viele aus denen Städten/ nur zu dem End/ auf das Land begeben/ daselbst mit Aecker besäen/ Gärten anrichten/ Wein pflanzen/ zc. sich zu ergöhen/ und ihr Leben zu zubringen: Damit sie denen Stadt-Sorgen und dem Tumult entriffen leben/ und sich allda gleichsam verstecken mögen; woselbst sie dann auch über diß von allen Nothwendigkeiten keinen Mangel leiden/ indem die wolgebaute Erd/ was sie bedürffen/ ihnen überflüssig beschehet: Auch die tapfferstund zu denen wichtigsten Verrichtungen der Welt versehene Helden/ wann sie (weil doch ihre Schultern nicht unermüdet waren) frische Lust zu schöpfen unmachbleiblich vonnöthen hatten/ keine anständigere

anständigere
Dann gang
wohnung de
gehalten.
vor Troja er
also Hercule
theile des Ad
ron, Philome
geschrieben/
Grund gega
so grosse und
Vortheile un
sich am best
ren wollen/ z
der Nachwe
schen Könige
und das Gre
Zucht und d
mit ihren hä
Babylonisch
und Latio w
als in Africa
stellen. W
sen/ als sind
allenthalben/
den Fuß nach
sicherheit/ heb
ihres Viehs/
sehen ihr Vie
dann ein fröi
treibet/ gleich
Oas also sing

Bol wer te
Und in d
Baut mit d
Weiß ni

Item der we
weg auf sein
Bau jubrach
schriebe:

Ich hab
Glück/ s

Absond
wol zu erwog
Was kan d
licher Scha
die menschl
Natur rede
und Wein.
Wurzel un
nicht kan/
könne und
gene Kräfte
was man di
insonderheit
nicht der da
feuchter wi
das Gedeyen
aussen darzi
chen Gott
und führet.

§. 4. U
Haus-Vatte

anständigere Lust/ als dem Acker-Bau zu erlesen gewußt: Dann gang und gar müßig leben/ haben sie für eine Ver-
 wohnung der Tapfferkeit / welcher sie gewidmet waren /
 gehalten. Dadurch haben sie die Griechische Helden
 vor Troja erholt / und wie Argæus bey denen Griechen/
 also Hercules in Indien die Füngung und andere Vor-
 theile des Acker-Baues gewiesen. Was vier Könige/ Hie-
 ron. Philometor. Attalus und Archelaus vom Feld-Bau
 geschrieben / ist zu großem bejammern dieser Kunst zu
 Grund gegangen: Weil man sich leicht einbilden kan /
 so grosse und reiche Herrn / werden die allerhöchlichsten
 Vortheile und Experimenten von ihren Unterthanen/ die
 sich am besten bey ihren Königen hierdurch recommendi-
 ren wollen/ zusam̄ getragen haben: damit sie selbst sich
 der Nachwelt ewig wol empfehlen wollen. Die Persi-
 schen Könige/ waren in Frieden so sehr um den Acker-Bau
 und das Grab-Scheid/ als in Unfrieden um die Kriegs-
 Zucht und den Säbel bekümmert. Semiramis hat sich
 mit ihren hängenden Gärten viel berühmter als durch die
 Babylonische Mauern und Siege gemacht. Scipioni
 und Lælio war es annehmlicher in Campania die Bäume/
 als in Africa die sieghaftten Kriegs-Heer in Ordnung zu
 stellen. Welches dann wie es sehr glückselige Leute gewe-
 sen/ als sind es noch alle die/ denen diese Vergnüglichkeit
 allenthalben/ wann sie es nur recht erwegen wollen/ auf
 dem Fuß nachfolget: Dann die haben eine bequeme Müß-
 sigkeit/ liebliche Wasser-Flüsse/ hören das liebliche Geschrey
 ihres Viehs/ schlaffen lieblich unter einem grünen Baum/
 sehen ihr Vieh auf schönen Wiesen umher gehen/ welches
 dann ein fröhliches Gemüth machet/ und alle Sorgen ver-
 treibet/ gleichwie solches Horatius erkennet/ wann er in seinen
 Odis also singet:

**Wol wer weit von Geschäfte und Sorgen/
 Und in dem Stand der Alten ist/
 Baut mit den Ochsen Felder: Morgen/
 Weiß nichts vom Seig und Bucher. Piss. 1c.**

Item der weise Pericles, welcher/ als er sich von Athen hin-
 weg auf sein Land-Gut begab/ und die Zeit mit dem Feld-
 Bau zubrachte/ dieses über die Thür seines Meyers- Hofes
 schriebe:

**Ich hab mein Schiff in Port gebracht/
 Glück/ Hoffnung/ habt nun gute Nacht.**

Absonderlich aber sind hier die Worte Augustini
 wol zu erwegen/ wann er ad Cap. 8. Genes. also schreibt:
 Was kan doch immer für ein höher und wunder-
 licher Schau-Spiel in der Welt seyn/ oder wo kan
 die menschliche Vernunft mehr oder besser mit der
 Natur reden/ dann im Sæe Werck/ Garten Werck
 und Wein- Wachs: dann da fraget man eine jede
 Wurzel und Gewächs/ was es kan/ und das es
 nicht kan/ und woher es etwas könne oder nicht
 könne/ und was für sonderliche heimliche verborgene
 Kräfte innerlich in einem jedem stecke: ferner/
 was man durch eusserlichen Fleiß bey einem jeden
 insonderheit erhalten und erlangen könne; Dann
 nicht der da pflanzet/ und der da begußt oder be-
 feuchtet würcket solches/ sondern GOet allein/ der
 das Gedeyen gibt/ welcher auch die Arbeit/ so von
 aussen darzu komme/ selber ehut/ durch den/ wel-
 chen GOet/ nach unsichtbarlicher Weise/ registret
 und führet. 1c.

§. 4. Aus diesen dreyen Stücken nun kan sich der
 Haus-Vatter die Würde des Acker-Baues aufs beste vor-

stellen/ und mit gutem Gewissen auch fröhlichem Gemüth
 denselben ab- und zu seiner Zeit den Segen Gottes da-
 von gedultig erwarten/ mithin selbigen zu seiner und der
 Seinigen Unterhaltung mit Nutzen gebrauchen; Welche
 Würde noch zum Übersuß hieraus zu erkennen/ daß dem
 Feld- und Acker-Bau/ wie auch der Vieh-Zucht zu Ehren
 der König Servius kein andere Münz/ als mit Rind- und
 Ochsen-Bildern 1c. prägen lassen: Dahero dann auch
 das Geld bey denen Lateinern seinen Namen haben sollte/
 wie der alte Vers lautet:

Deficiente pecu deficit omne nia.

**Stellt sich kein Vieh und pecu ein?
 So wird nichts Geld und nia seyn.**

Massen in vornehmen Kunst-Kammern/ unter andern An-
 tiquitäten annoch dergleichen Münzen vorgezeigt wer-
 den. Und findet man auch in denen Griechischen Histo-
 rien/ daß Theseus eine Münz zu Athen schlagen lassen/
 darauf das Bildnuß eines Ochsen gestanden: die Athes-
 nienfer durch alltägliches Anschauen des durch die Hände
 gehenden Geprägs/ zum Acker-Bau anzumahnen/ als von
 welchem alle Wolfarth und der Reichtum allein her-
 käme.

§. 5. Es halten zwar etliche dafür/ wie bereits in
 des andern Buchs cap. 87. p. 480. ein wenig davon be-
 rühret worden / als ob die ausgemörgelte und immer-
 fort schwanger- und niederkommende Natur durchs Al-
 ter dermassen abgenommen und schwächer worden / daß
 man solchen Reichtum heut zu Tag vom Acker-Bau/ wie
 vor diesem/ nicht mehr zu hoffen habe: alleine / gleichwie
 es höchst unbillig/ des Erd-Bodens Eigenschaft also zu ver-
 lästern / als wäre solcher gleichsam aus einer Krankheit
 oder hohen Alter unfruchtbar worden / welchen doch
 GOet der grosse Schöpffer mit unaussprechlicher Träch-
 tigkeit als eine Zeug-Mutter aller Gewächs und Geschöpfe
 begnadet und begabet hat: Also ist im Gegentheil gewiß/
 daß fast alle Mißwächs/ nicht so wol durch des himmlischen
 Gewitters Ungunst / oder aus der Erden Unbequemlich-
 keit / und erlegenen Altertum / als vielmehr aus der
 Menschen eigenen Schuld / ihren Ursprung nehmen und
 herkommen: Dann zugeschwigen/ daß zu diesem Werck
 des Acker- oder Feld-Baues/ welcher doch der Weisheit/
 wie wir im andern Absatz dieses Capitels vorläufig ge-
 meldet / ungezweifelt am nächsten verwandt / und ein so
 notwendiges Stück des menschlichen Lebens ist / daß
 ohn denselben nichts erhalten werden kan/ **gemeiniglich
 ungeschickte/ unanständig und unzüchtige Leute ge-
 nommen werden / welche sich weder von des Gewitters
 wahrer Beschaffenheit / oder von der Felder veränderli-
 chen Eigenschaft/ noch von der Güte oder schlimmen Art
 des Saamens oder von der Gelegenheit der Zeit genau un-
 terweisen/ noch auch die erforderete Sorgfalt oder ihre eige-
 ne noch anderer Leute Arm und Hände daran strecken las-
 sen: Noch wissen wollen wann / und wie ein jedes anzu-
 greiffen/ mithin nur obenhin und überhaupt/ es mag der
 Ausschlag wol oder übel fallen/ die Feld-Arbeit daher
 leyren. Wie sollte es nun anders geschehen/ als daß die
 Feder die Schuld bekomme/ wann der Schreiber nichts
 nutz ist/ oder nicht recht daran will. Wie will es fehlen/
 daß nicht so zusagen Hopffen und Mais verlohren gehe/
 wo das muthwillige Übersehen der beste Bräuer ist. Wo
 will der Himmel seine Krafft der Erde und den Segen
 mittheilen/ wann man ihm die Mittel/ sie fruchtbar zu ma-
 chen/ entweder entziehet/ oder wann sie gar nicht da/ das ist/
 in Kopf und Händen dessen der das Feld bauet/ anzutref-
 fen sind. Daher vielmehr der Haus-Vatter/ entweder selbst**

sten

en wol stän-
 ; westwegen
 in der Insel
 mpel/ zu den
 / aus der Er-
 grossen Göt-
 wie es Lac-
 mische Gott-
 er Erhebung
 ar / weil sie
 in der Luft/
 s / daß das
 ebe dann sol-
 der / welches
 illig erkennet/
 au mit dieser
 e-Bau / ist
 rret/ mit der
 d wuchern/
 lben in seiner
 ge Profession
 alle massen
 en auch die
 a, quasi para-
 rren mit ihrem
 a sind. Und
 ande sich also
 / daß sie sich
 hren können;
 ugen / die sie
 effern anschaf-
 sie vor diesem
 lcher zuwegen
 3 Biledulgerid
 Eheil der tief-
 et und öde ge-
 herlichste an-
 gemacht wor-
 t Sorge noch
 t des Landes/
 der abbellische
 urst/ daß wann
 übel seyn wer-
 chaffen? So
 gen. Daher
 der Amalthea;
 einen Lehrmei-
 s; andere aber
 gangen Welt
 Acker-Baues
 jet sich dieselb-
 Land- Leben
 nste Ruhe mit
 esen als auch
 / nur zu dem
 Acker besien/
 ergehen / und
 tadt. Sorgen
 llda gleichsam
 über diß von
 en / indem die
 überflüssig be-
 en wichtigsten
 en / wann sie
 waren) frische
 hatten / keine
 anstän-

sten Hand anlegen / oder doch geschickte Leute / zu welchen man sich dergleichen Sachen gewiß zu versehen / annehmen und bestellen sollte. **Zugeschweigen** / daß durch des Gesinns Bosheit und jegiger Zeit ganz alltägliche Untreue wann nemlich dasselbige dasjenige / was der Herrschafft zugehört / in seinen eigenen Nutzen unrechtmäßig wendet / auch wol gar bisweilen mit Unrecht (wie die untreuen Amt-Leute zu thun pflegen) ihrer Herrschafft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet / ebenmäßig viel verderbet und verwarloset wird. Mit einem Wort / wer dieses alles unterläßt / der wird so viel Nutzen auf seinem Acker finden / als jener Amtmann von denen ausgesäeten Erbsen / die der Bauer vorher gesotten / bekommen : Weil er sie zur Straffe / für am Fasttag gesotten und gegessene Eier / auch gesotten geben wollen. Die Geschichte kan weitläufiger in Herrn Abele seltsamen Gerichts-Händeln zur Lust nachgelesen werden.

§. 6. **Bedroegen dem Haus-Vatter hierinnen nachfolgende 2. Stück zu rathen** : **Erstlich** / daß er auf den Lohn seines Gesindes nicht so genau sehen / und um etwas geringern Sold ein untüchtiges und ungeschicktes Gesind / wie mehrmalen von kargen und süßigen Haus-Vätern zugesehen pfleget / dingen soll / mit der ungewisselten Versicherung / daß solche Leute zwar etwas geringern Lohn annehmen / hingegen aber der Haus-Vatter in seinem Gut / theils durch ihren Unverstand und Ungeschicklichkeit / theils auch durch ihren Unfleiß und Nachlässigkeit / auch wol durch ihre Bosheit und Untreue zehemal mehr Schaden zufügen / als er wol hätte vermeiden können / wann er ein so geringes Geld nicht angesehen / sondern ein desto fleißigers und geschickters wie auch getreues Gesind zu solcher Arbeit / mit **Machung eines erklecklichen Lohns** / gedungen hätte. **Zum andern** / daß er in Darreichung der Nothwendigkeiten und Zugehör / keinen Mangel spüren lassen ; dann bisweilen ist zwar der Haus-Vatter mit guten Gesind versehen / selbiges wolte auch seine Arbeit gern nach Gebühr verrichten / und des Haus-Vatters Befehl in Aufnehmen bringen helfen ; es will aber der Haus-Vatter selbst / abermal aus Geiz und Kargheit / sich selbst im Licht und wider seinen Vortheil stehend / die nöthige Mittel / dadurch man hierzu gelangen könnte / nicht herbey schaffen / sondern vielmehr sein Futter im Stadel liegen lassen / und sparen / als dasselbige zu nothwendiger Unterhaltung des Viehs und Geflüges hergeben / da dann solches entweder ausgehungert wird / oder endlich gar verdirbt und solchem nach der hieraus sonst zuhoffende Gewinn auf einmal zu Schaden gehet : Welches der Haus-Vatter sich selbst zu zuschreiben und bezumessen hat / weil sonst niemand einige Schuld daran hat.

§. 7. Die Schuld aber / aus welcher mehrmalen solcher Mißwachs entsteht / ist entweder des Haus-Vatters eigen / oder auch anderer Leute. Von jener haben wir bißhero kürzlich gehandelt : Von dieser aber ist an noch so viel zu wissen / daß unterweilen durch **Beschreibung und Besauberung** einiger gottloser und schädlicher Leute / einem Haus-Vatter in seinem Feld-Bau so wol / als in der Vieh-Zucht / Schaden zugefüget wird / von welchen Leuten Solinus also redet : **Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute / welche mit ihren Worten etwas schreyen / besaubern und vergiften können / als wann sie zum Beispiel schöne Dämme / grüne Saat / vortreffliche Pferde / leibzig und wolgestaltetes Vieh sehr loben / so verderben und sterben sie darüber ; Am merckwürdigsten ist dabey / die seine Kunst der Alten / davon in denen Fragmentis XII. Tab. de Jure Publico noch ein Gesetz ist : Qui fruges**

excantant. Wann jemand die Früchte beheret. Neve alienam segetem pellexeris. Ziehe deines Nachbarn Saaten nicht in deine Scheune. Dann man aus denen Geschichten weiß / daß sie so künstlich gewesen / daß zum Exempel / die Körner des Getraids entweder gleich vom Feld weg / oder aus der Scheune in den Stadel eines andern / wie Regimenten weiß / über den öffentlichen Weg hingelassen. Darüber Servius einen artlichen Discurs führt / wann er den Vers Virgilio, atque latas alio vidi traducere messes, erklärt. Endlich ist nicht unbekant die Geschichte von einem beklagten Römer / den man für einen solchen Reichs-Künstler halten wollen : Weil dessen Felder jederzeit voller Früchte / die um die Seite herum liegende / im Gegentheil / ganz öde und unfruchtbar gestanden. Er hat aber seine Verantwortung stattlich gethan / da er seine vierschrittige starke Tochter und allen Acker- und Feld-Zeug vor das Angesicht der Richter hergeschüttet und gesagt : Sehet dieses sind meine Zauber-Instrumenta, und in dem abgebräunten Angesicht und in denen Ballen-vollen Händen meiner Tochter stehen die Characteres, womit die Fruchtbarkeit meiner Felder hergeheret wird. Könnten oder wolten sich meine Anstößer und Nachbarn auch dieser Zauberrey wol bedienen / so würden ihre Felder nicht minder fruchtbar / als die Meinige seyn. Gleichwie aber jene wahrhaft böse Leute ohne sonderbare Verhängung und Zulassung Gottes nichts thun können / also wird ein Christlicher Haus-Vatter sich und das Seinige disfalls mit einem andächtigen Gebet zu verwahren haben / zu welchem er bereits im ersten Buch vorbereitet worden ist. **So wird auch zuweilen dem Haus-Vatter großer Schaden durch den verderblichen Krieg zugefüget / durch welchen die verarmte Unterthanen biß aufs Blut ausge-sauget / und endlich gar verjaget / zugleich auch Häuser / Güter / Aecker und Felder zc. verderbet und verwüestet werden / so daß hierdurch alles öde und darnieder ligt / und weil die Felder / Aecker und Wiesen zc. nicht gebauet werden / und keine Früchte bringen / nichts eingebracht werden kan / wie dann auch die Gült- und Steuern welche sonst die Unterthanen hätten bezahlen sollen / aufsenbleiben. Wodurch es dann nicht anders geschehen kan / als daß nachgehends / weil der Acker- und Feld-Bau wordurch fast alle andere Gewerch und Handthierungen floriren / darnieder ligt / alles ausschlagen und theuer werden muß / gleichwie die tägliche Erfahrung mit vielen Stücken leider ! zur Genüge bezeuget.**

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2. Ejusdemque §. I. verb. Davon so viel gelehrte Leute geschrieben.

¶ **V**on dem Acker-Bau haben nachfolgende Authores geschrieben / als Aristoteles, Hicetio, Xenophon, Cato, Mago Capitan, Oppianus, Virgilius, Hesiodus, Ennius, Pæta; Plinius, Petrus de Crescent, Theophrastus, Julius Higinus, M. Varro: Conrad Herresbach, Carolus Stephan. Joh. Liebhalt. Columella, Palladius, Oettingerus; Speidel, voc. Feld. & voc. Bauer, Coler, Egidius vander Myle, Hochberg, Thiemen, Fischer / und noch viel andere mehr.

Ad eund. §. verli. Das erste Stück.

¶ **V**on der ehelichen Handthierung des Acker-Baus schreibt Thomas Garzon in seinem allgemeinen Schau-Mag discurs. 56. §. Columella beklagt sich zc. folgende nachdenckliche Wort : Aus vielen Zeugnissen der alten Scribenten befindet sich / daß der Acker-Bau vor Zeiten für ein ehrlich Geschäft gehalten worden,

den; Wie d
Triumphante
vom Pflug
ist beruffen
versehen / d
pflege fürz
wider in die
nach andere
nus, Curius I
dere / welche
gehen / und i
Ansehen so
gen. So r
andere mäch
den und Poi
den zu bauen
das Kaiser
Dau begeben
große und n
für einen B
zu ihm kam
Kleinod ein
hand gepfe
ben dem Cur
der ihme hie
nen Commis
bedante Röm
zum Sidonij
gelegenen G
und sich nic
worden. A
f. 779. Und
toge Redner
selbst diese n
tem rerum,
cultura meli
homine dign
Geschäftes
bessers / nich
und nichts
schen besser
seinem Buch
Veniam ad
dibiler dele
& nihil ad fa
ist. Ich Po
te / welche
durch kein
das der W
eines weisse
derer Lob- &
lit, Plinius, X
Arbeit und
gen.

Die Not
erhellte
Mittel das g
das Ararium
ben wissen / d
gen / und nie
einem jedem
und die Se
wegen an vie
er Feld-Stü
liche Namen

den; Wie dann auch dessen Blandus in seiner Roma Triumphant des Q. Cineinnati gedencket / welcher vom Pflug zur Dictatur und höchsten Obrigkeit ist beruffen worden; Und als er dasselbige Amt versehen / die Falces, die man ihm Ehrens halber pflegte fürzutragen / abgelegt / und den Pflug wieder in die Hände genommen; Diesem haben hernach andere mehr nachgefolget / als Fabricius, C. Marius, Curius Dentatus, Porcius Cato, Serranus und andere / welche die Verwaltung des Regiments übergeben / und ihre Bauernhöf allem dem Pracht und Ansehen so sie in der Stadt gehabt / weit vorgezogen. So weiß man auch für gewiß / daß noch andere mächtige Kayser und gewaltige Kriegs-Helden und Potentaten sich das Land mit eigenen Händen zu bauen nie geschämter haben; Diocletianus hat das Kaiserthum willig verlassen / und sich zum Ackerbau begeben; Attalus eben deaglichen: Cyrus, der große und mächtige König in Persien hielt es ihm für einen Ruhm / und wann andere Potentaten zu ihm kamen / zeigte er ihnen / als sein höchstes Kleinod einen Baum-Garten / welchen er mit seiner Hand gepflanzet; Man liest auch von Abdolomino bey dem Curtio, daß ihm der vom Hephastione (vermögend ihm hierüber vom Grossen Alexandro aufgetragen Commission) zugesandte mit Gold und Purpur gekleidete königliche Ornament / durch dessen Ubergabe er zum Sidonischen König erwehlet / in einem von der Stadt gelegenen Garten / da er eben mit Jäten beschäftigt war / und sich nichts weniger als dessen versah / angethan worden. *Ad Majolus 6. dieb. Canicul. tom. 2. colloq. in f. 779.* Und dieses ist es eben auch / was der hochvernünftige Redner Cicero schreibt / in lib. 1. offic. wann er daselbst diese nachdenkliche Wort sehet: *Omnium autem rerum, ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius.* Das ist: Unter allen löblichen Geschäften damit etwas zu erwerben / ist nichts bessers / nichts fruchtbarlichers / nichts lieblichers / und nichts / das einem freyen und ehrlichen Menschen besser anstehet / als der Ackerbau: Item in seinem Buch de Senectute &c. wann er allort also redet: *Veniam ad voluptates agriculturalium, quibus Ego incredibiliter delector, quæ nec ulla impediuntur Senectute, & nihil ad sapientis vitam proprius videtur accedere: das ist: Ich komme nun auf die Lust der Ackerbau / welche mich auch besonders ergötzet / als die durch kein Alter verhindert wird / und nichts ist / das der Weisheit / oder dem Leben und Wandel eines weisen Manns ähnlicher und näher seye. Anderer Lob: Sprüche / welche sowohl Aristoteles Lib. 1. Polit. Plinius, Xenophon und andere mehr von dieser ehrlichen Arbeit und Nahrung hervorbringen / anjehö zugeschrieben.*

Ad §. 2. h. Cap.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit des Ackerbaues erhellet sattsam daraus / weil die Politici kein bessers Mittel das gemeine Wesen in Aufnehmen zubringen / und das Agrarium zu vermehren / als dieses an die Hand zu geben wissen / daß man keinen Theil im Land ungebaut liegen / und niemand müßig leben lassen / sondern vielmehr einem jedem hierdurch die Gelegenheit und das Mittel sich und die Seinigen ehrlich zu erhalten / zeigen solle; Wegen an vielen Orten ein gewisses Amt der Feld-Schau-er / Feld-Stähler / Pelz-Meister (allermassen sie unterschiedliche Namen haben) eingeführet worden / bey welchem die

jenige / so dazzu verordnet / genaue acht haben müssen / daß die Felder und Güter zu grossen Schaden des gemeinen Wesens nicht ungebaut bleiben; Gleichwie wir dessen ein lobwürdiges Beyspiel haben in der Ehre-Bauer-Lands-Ordnung Tit. 15. §. 3. woselbst folgender Gestalt verordnet: Wir werden berichtet / daß in diesem unserm Fürstenthum der Pfalz durch Nachlässigkeit und unachtsames hausen / viel Feld Güter ganz und gar ungebaut / oder aber mit dem Bau der Gebühr nach nicht versehen werden / dadurch dann nit allein denen Eigentums-Herrn und Inhabern / sondern auch dem gantzen Land Schaden und Nachtheil entsethet: Solchem nun vorzukommen / ordnen und wollen wir / daß alle unsere Beamte / auch Räte in den Städten / und andere Obrigkeitsherren / in einem jedwedem Amt / Stadt und Flecken / jedes Orts Gelegenheit nach / drey oder vier Feld- und Acker-Baues verständige Personen / aus dem Rath und Gemeine zu Feld-Schauern und Pelz-Meistern verordnen und setzen / auch dieselbe mit Pflichten beladen sollen: daß sie durch das ganze in ihrem untergebenen Zirck gelegene Bau-Feld / und daranstossende Orter gehen und bey dem Bau / Gütern fleißig in Obacht nehmen sollen: Erstlich / ob dieselbe der Gebühr nach zu jeder Zeit recht gebraucht werden; im Fall aber solches nicht beschähet / soll derjenige / so sein Feld in Unbau und Unordnung kommen / oder der Gebühr nach nicht arbeiten läßt / in eine namhafte Straff nach Ermäßigung des Unfleisses / erkennen / und darinn niemand verschonet; auch über solche Straff von unsern Beamten und jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst und Fleiß / dieselbige einzubringen / gehalten / und da sich auch solche fahrlässige Hausväter befinden / so ihre Felder gar ungebaut und im Ehe-Garten liegen lassen / da sie Armut halber das nicht vermochten / um leidlichen Bestand andern zu verlassen / angehalten werden. Mit welchem auch das Württembergische Land-Recht übereinkommt / woselbst in Tit. von Feld-Stüglern diese mit Eyd- und Pflicht beladene Personen dahin angehalten werden / daß sie zu allen Orten und Arbeiten des Acker- und Wein-Gart-Baues / durch das ganze Bau-Feld gehen / und zusehen sollen / ob die zu jeder Art recht gebauen / und wo ein Ort unterlassen / oder nicht in Bau gebracht / denselben bey sonder- aufgesetzter Straff zu einem Abtrag des Unbaues und Schadens / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zugeben / erkennen / und hierunter niemand verschonen sollen. Und dieses alles nicht unbillig / in Erwägung vorgedachter massen / bey fleißiger Ausübung des Acker-Baus / der Nutz in Unterlassung dessen aber der Nutz in und Untergang des gemeinen Wesens befördert wird. Welches eben auch die Ursach gewesen / warum vor diesem bey den Römern gleichfalls solche sonderbare Feld-Schau-er besetzt worden / welche vornemlich denen ungebauten Heyden nachforschen / und wo sie selbige in Erfahrung gebracht / dem Kayserl. Kammer-Gut zuweignen / und solcher zum möglichen Eintrag richten müssen. Davon zu lesen Herman. Lather. de cens. Lib. 3. c. 5. num. 10. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 3. de Rep. c. 2. num. 9. & Befold. de Arar. c. 3. n. 5. Welches ohne Zweifel die Censitores gewesen / davon gedacht wird in l. siquis 7. C. de fund. patrim. *Ad Aym. de Alluv. Lib. 1. cap. 16. num. 2. A. Gell. Lib. 4. N. A. cap. 12. & Plin. Lib. 18. c. 3.* Und dieser Fleiß ist nicht allein denen alten Römern / sondern auch denen alten Teutschen zuzuschreiben / welche so grosse Wilden müssen / mit welchen das ganze Teutschland über-

beret. Neve
Nachbarn
man aus das
wesen / daß
tweeder gleich
n Stadel ein
n öffentlichen
en artlichen
irgili, atque
n. Endlich
eklagten Rö-
mister halten
Früchte / die
eil / ganz öde
eine Verant-
wörtliche starcke
or das Ange-
Sehet dieses
n abgebräun-
änden meiner
ie Fruchtbar-
ten oder woll-
dieser Zauber
nicht innder
wie aber jene
igung und Zu-
rd ein Christi-
falls mit ei-
/ zu weichen
den ist. So
grosser Scha-
füget / durch
Blut ausge-
auch Häuser /
und verwüset
darnieder ligt /
re. nicht ge-
nichts einges-
und Steuern
sollen / auß-
ders geschehen
nd Feld-Bau
andhierungen
nd theuer wer-
t vielen Seuff-

gen.

Davon so

nde Authores
Xenophon,
irgilius, He-
s de Crescent.
Conrad He-
lumella, Palla-
voc. Bauer.
emen, Fischer /

Stück.

Acker-Baues
1. allgemeinen
Elage sich re.
n Zeugnisse
r Acker-Bau
gehalten wor-
den,

zogen gewesen / ausgerottet und gebauet / daß es heut zu Tag keinem Land an Fruchtbarkeit etwas nachgibt: Ja sie haben sogar an etlichen Orten / da es gar keine / oder wenig Waldungen hat / die sumppfichte Moräste / welche sonst weder zum Holz- noch Frucht-Bau zu gewinnen gewesen / mit verwunderlichem Hand-Griff ausgegraben / die Basen heraus gestochen / an der Sonnen gedörret / und solche statt des Holzes oder der Kohlen gebraucht / und hiermit mit mercklichen Nutzen den Holz-Mangel ersetzt / welche gedörzte Basen Torff genant / und noch heut zu Tag gebraucht werden / v. Caspar Ens Histor. Belgic. tom. 1. Lib. 1. Und dergleichen höchst rühmlichen Fürsichtigkeit hat sich auch gebraucht weiland der Durchlauchtigste Fürst Friederich / Herzog zu Württemberg / höchst sel. Gedächtnuß / welcher in An. 1600. mitten auf dem Schwarzwald / und gleichsam im Centro desselben / da vor diesem eine solche dicke und rauhe Wildnuß gewesen / daß man vor Jahren für den versallenen Bäumen und Wind-Brüchen schwerlich / des Winters aber gar nicht fortkommen können / auf die dritthalb tausend Morgen groß ausreuten / eine lustige Stadt dahin bauen / und den ungeschlachten Boden zu Aeckern und Wiesen zurechten und zahn machen lassen / daß sich nunmehr auf etliche 1000. Seelen daselbst aufhalten und ernehren / auch die Reisende mit Fuhrn / Sommer und Winter / in gedffneter gebahnter Strassen ohn allen Umschweiff über den Wald in das Elßaß und an den Rhein-Strom bringen können. Vid. omnino Joh. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 10. num. 20. & Dn. Stryck, in Dissert. Francof. anno 1679. habit. de Agris desertis.

Ad §. 3. h. Cap.

Weil demnach der Feld- und Acker-Bau / von so großer Nothwendig- und Nutzbarkeit / auch überdiß eine so ehrlche Handhierung ist; Als sind diejenige / so darmit umgehen / das ist / die Bauers- und Acker-Leute nicht zu verachten / sondern vielmehr alles Lobes werth: angesehen kein Land derselben entbehren kan / als welche für alle andere arbeiten / und dieselbige erhalten; Wohin demnach der fürtreffliche Redner Cicero gezelet / wann er in oratione pro Roscio Amerino hiervon also schreibet: Itaque majores nostri ex minima, tenuissimaque Republica, maximam & florentissimam reliquerunt nobis: suos enim agros studiosè colebant, non alienos cupide appetebant: Das ist: Hierdurch haben unsere Vorfahren / die eine geringe Gemein gehabt / uns diese im Flor- schwebende Regierung zuwegen gebracht: nemlich / daß sie ihre Felder fleißig gebauet / und sich nicht mit lästerenden Augen nach andern umgesehen haben. Und bald hernach: Vita autem hæc nostra, quam tu agrestem vocas, parsimonie, diligentie & justitie magistra est: das ist: Dieses unser Feld- Leben / welches du als zu grob und bäurisch verachtest / ist eine Anleitung zur Sparsamkeit / Fleiß und Aufrichtigkeit. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum die Bauers-Leute mit so vielen Privilegien und Freyheiten begabet sind: Allermassen sie dann 1.) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmt werden / v. l. 3. ibique DD. C. de Defens. Civit. exempla sind zu sehen in l. si quis id. 7. §. 4. ff. de Jurisdic. ibique Jason, num. 32. v. similiter rusticus & l. 2. in f. ff. de Jure fisc. add. Farinac. qu. crim. 98. num. 26. & seqq. & Cluden. de condic. indeb. c. 1. num. 55. & seqq. nec non Sand. ad l. 53. in f. ff. de R. J. So sind sie ferners 2.) in diesem befreyet / daß sie zur Saat- und Ernde-Zeit nicht können in Krieg gezwungen werden / v. l. 3. C.

qui milit. poss. & l. 19. C. de agric. & cens. Add. Carpov. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 38. def. 24. n. 4. angesehen / man sie wegen des allgemeinen Schadens / so man des Acker-Bau halben zu befahren hätte / von ihrer Arbeit nicht abzubalten vermag / per l. 1. C. de agric. & Cens. ibique DD. add. t. c. C. ne rustici ad ull. obseq. devoc. lib. 11. Wie sie dann auch 3.) diese Freyheit zu genießen haben / daß ihnen ihr Pflug / Ochsen / und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge / durch Execution oder Pfändung nicht genommen werden können. per auth. agricultores, C. quæ res pign. dar. conf. Petr. Peck, de arrest. cap. 5. n. 22. Menoch. de arbitr. lib. 2. cas. 378. & Petr. Heig. l. 2. qu. 30. num. 4. & seqq. Item 4.) daß ihre Acker-Instrumenta, und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge / als zum Beyspiel Saam-Frucht-Wagen / Pflüge / Eggen &c. Zoll-frey sind. per l. 5. C. de Vectigal. Add. Klock. disceptat. de Jure vectigal. th. 61. lit. b. Sixtin. de Regal. lib. 92. c. 6. n. 127. Andere Privilegien und Freyheiten deren sie theils wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen; theils wegen des Feld- und Acker-Baus Nothwendigkeit / theils um anderer Ursachen willen zu genießen haben / anjesho zugeschwoigen; unter dessen kan davon gesehen werden Choppinus de privileg. Rustic. und was wir an einer andern Stelle von ihren Testamenten / in wie weit sie nemlich hierinnen befreyet seynd / gesagt haben. Absonderlich aber kan man von denen freyen Bauern / so keinem Herrn unterworfen / und welche sich nur mit ihren Gütern in eines gewissen Herrn Schutz und Schirm geben / und jährlich dafür ein gewisses Schirm-Geld bezahlen / aufschlagen / Mager. de Advocat. armat. cap. 6. n. 27. seqq. Von denen vier Reichs-Bauern als Eöln / Regensburg / Constanz und Saltzburg / kan gesehen werden Speidel. in specul. Jur. voc. Bauern x. ver. sunt & ultimo & Knipschild. de privileg. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 2. n. 40.

Ad §. 4. Ejusd. Cap.

Weil in diesem §. vornemlich dahin gezelet wird / wo das Lateinische Wort Pecunia (Geld) seinen Ursprung her habe: Als ist zu besserer Erklärung dieses zu wissen / daß der Name Pecunia eigentlich von dem Wort Peculio herstamme / welches ein erworbenes Gut heisset. v. omnino l. 79. §. 1. ff. de legat. 3. und dieses nicht allein darum / weil die Bauers-Leut ihren vornehmsten Reichtum an Viehe gehabt / sondern auch / weil das erste Geld / wie viel glaubwürdige Scribenten vorgeben / mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber / und anderer dergleichen ist gepräget gewesen / wie dann absonderlich Servius, als er zu Rom König worden / solche Münzen soll haben schlagen lassen: davon zu sehen Plin. Lib. 18. cap. 3. & lib. 33. c. 3. Add. Dn. Wagenfeil, in Dissert. de Re monetali veter. Roman. cap. 5.

Ad §. 5. verb. Gemeinlich ungeschickte unverständig- und untüchtige Leute &c.

Daß durch des Befindes (insonderheit aber der Beamten) Nachlässigkeit / gleichwie in allen anderen Verwaltungen / also fürnemlich im Feld- und Acker-Bau viel verwartoset werden kan / ist auffer allem Zweifel gesetzt / und gibt solches leider! die tägliche Erfahrung; Wohin zum Beyspiel unter andern dieses gehöret / wann nemlich solche Haus-Halter oder Verwalter ihrer Herrschaft Aecker und Felder / nicht wie sichs gebühret / pflügen / oder sonst bestellen / so daß hierdurch dieselbige / verschlimmert werden. v. Munnoz. de Escobar de ratione. cap. 19. n. 1. & 2. Weiters wann sie von denen selbst nicht zu rechter Zeit die Früchte abmähen und einern / sondern sie solang im Felde stehen lassen / bis durch allzu große

große Win
minald. Jun
bach Hypan
Schnitter a
berab komm
Witterung
10. num. 37
eingebracht
den durch
auswachsen
gen und wo
Würmer n
hinans fliege
res Übersche
und Beaml
wegen diese
erschen geh
daß auch ih
ff. de Magil
walter mit
oder Besoli
oder auch u
de sich darf
ist / nach e
Myler. ab C
seqq. & c. 11
num. 23.
set / und Se
auf ihn voll
Verantwo
worden / a
fürsiegliche
juris. oder r
ambten str
richtig diene
bat. l. 6. C.
um fideliter
concl. 1132
c. 10. §. 2.
und Verri
per l. cum e
tom. 2. va
probat. num
14. & obf. 1
v. Gravetta
num. 213.
ist; v. Surd
970. num.
ma. zugleich
möglich ohn
get / reden
Verwalter
probat. Ac
omnino C

Ad eundem
Item /

Es w
und Nach
findes und
füget / wa
in ihren ei
nicht ande
fürsiegliche
ro Herren
obl. ex de

große Wind oder Dörre die Körner ausfallen/ vid. Riminald. Jun. conf. 52. num. 134. seq. & Myler ab Ehrenbach Hyparchol. c. 16. §. 19. Ferner/ wann sie zu wenig Schnitter annehmen/ daß die Früchte nicht zu rechter Zeit herab kommen/ sondern guten Theils auf dem Feld von der Witterung verderben müssen. v. Heeser. de rat. redd. loc. 10. num. 37. & 38. Item/ wann sie verursachen/ daß die eingebrachte Frucht wegen böser Dachung auf den Böden durch Regen und Schnee verdorben werden und auswachsen; oder/ daß sie selbige nicht zu rechter Zeit stürzen und wenden/ so daß sie nachmals angehen/ voller Würmer werden/ und guten Theils zum Tach/ Fenstern hinaus fliegen. v. Heeser. d. l. num. 43. und was noch anderes Ubersehens mehr ist/ dadurch ein solcher Haus/ Halter und Beamter seiner Herrschaft Schaden zufüget; wesswegen dieselbe solchen Schaden nebst allem Interesse zu ersetzen gehalten sind/ arg. l. ult. C. ut in possess. leg. so/ daß auch ihre Erben dafür haften müssen/ arg. l. 4. & 6. ff. de Magistr. conv. Ueberdies kan auch ein solcher Verwalter mit Entsetzung seines Dienstes/ Abzug seines Lohns oder Befoldung/ oder um eine gewisse Summa Gelds/ oder auch mit Gefängnis/ nachdem nemlich die Umstände sich darbey ereignen/ auch der Schade groß oder klein ist/ nach obrigkeitlicher Ermessung bestraffet werden. v. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 17. §. 6. 7. 8. 9. & seqq. & c. 18. §. 7. per tot. Item Menoch. A. J. Q. cal. 390. num. 23. Wann nur dasjenige/ was man ihm beymisset/ und Schuld gibt/ von ihm aber nicht gestanden wird/ auf ihn völlig gebracht und erwiesen; Er auch mit seiner Verantwortung genugsam gehöret/ und nicht übereilet worden/ absonderlich wo die Sach einen dolum, oder fürsehlige Bosheit betrifft/ anerwogen die Præsumptio juris. oder rechtliche Muthmaßung/ für einen jeden Beamten streitet/ daß er seiner Herrschaft redlich und aufrichtig diene. arg. l. 2. C. de offic. civil. jud. l. 18. C. de probat. l. 6. C. de dolo. & cap. illud. in f. verb. qui officium suum fideliter &c. X. de præsumpt. Add. Mascard. de probat. concl. 1132. num. 2. & Myler ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 10. §. 2. auch in seinem ihm anvertrauten Amt/ Ehen und Verrichtung hurtig/ fleißig und unverdrossen seye. per l. cum de indebito 25. §. 1. ff. de probat. Add. Gomez. tom. 2. var. resol. c. 3. num. 22. in f. Wesenb. ad tit. ff. de probat. num. 15. & Finckelthul. observ. Pract. 89. num. 14. & obf. 115. num. 5. & 12. und demselben wol vorsehe; v. Gravetta. conf. 240. num. 3. & Tiber. Decian. conf. 2. num. 213. Vol. 1. zumalen/ wann er mit Pflichten beleget ist; v. Surd. conf. 12. num. 15. & Gratian. Discept. For. 970. num. 20. Es wäre dann/ daß man de culpa levissima. zugleich aber auch von einem solchen Casu. der gemeinlich ohne vorhergehende Schuld nicht zu geschehen pfleget/ reden wolte: massen in solchem Fall ein Diener oder Verwalter seinen Fleiß beybringen müste. per l. 11. ff. de probat. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. c. 19. §. 7. & omnino Carpzov. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 26. def. 18. & 19.

**Ad eundem §. verb. Zugeschweigen daß durch:
Item/ in seinen eigenen Nutzen wendet.**

Es wird aber der Herrschaft nicht allein durch Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit/ sondern auch durch Untreu des Bedienten und der Beamten/ in dero Güter Schaden zugefüget/ wann sie nemlich ihrer Herren Geld oder Frucht in ihren eigenen Nutzen verwenden/ in welchem Fall sie nicht anders als Dieb anzusehen sind/ angesehen solche fürsehlige Zugriffe und betrügliche Abnahmen wider dero Herren Willen und Willen geschehen. v. §. 1. J. de obl. ex delict. & l. 1. §. ult. & l. 33. ff. de furt. junct.

l. 55. §. 1. ff. de admin. tut. & l. 2. §. 1. ff. de tutel. & rat. distrah. Add. Wesenb. ad tit. de Leg. Jul. pecul. num. 9. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. num. 125. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 13. num. pen. Coler. p. 1. dec. 207. num. 1. & Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 3. & 4. & in Pr. Crim. qu. 85. num. 5. welcher Diebstahl/ so er von Beamten begangen worden/ Crimen Peculatus, oder Residui, genennet wird/ v. c. t. ff. ad L. Jul. peculat. ibique DD. Dann obwolten die Kayserliche Rechte einen Unterschied unter dem Crimine Peculatus, und Residui machen/ und peculatum denenjenigen/ welche außser Amts gemeine Gelder veruntreuen/ hingegen das Crimen Residui diesen zuschreiben/ welche solches in ihrer Verwaltung thun/ v. §. 9. & pen. ibique DD. Inst. de publ. judic. so wird doch an diesem Unterschied nicht viel gelegen seyn/ anerwogen heut zu Tag beederley Verbrechen gleiche Bestrafung hat/ v. Jacob. Doppler in seinem getreuen Rechnungs-Beamten/ part. 3. cap. 17. num. 3. **Ob aber solche Beamte gleich andern Dieben mit dem Strang abzustrafen?** Darinnen sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung/ angemerket etliche dafur halten/ daß in diesem Fall eine willführliche vielmehr als die Todes-Straff Platz finde/ per l. 55. §. 1. verf. sed tutor. ff. de admin. tut. & l. 9. C. de erog. milit. annon. entweder darum/ weil es nicht sowol das Ansehen hat/ ob würden von solchen Bedienten ihre Herren bestohlen/ als daß sie vielmehr wider ihre Pflicht handelten/ und das Geld/ wozu es verordnet/ nicht dahin verwenden thäten. arg. d. l. 55. §. 1. & l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Oder daß die Dienst-Verwaltung die Straffe zu lindern pfleget/ per l. 6. ff. de publican. & vedigal. add. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 32. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 23. §. 23. num. 56. zumalen da solche Bediente gemeinlich solche Gelder und andere Einkünften auf ihre Befahr in Empfang nehmen/ indem sie bey dem Antritt ihrer Bedienung Vorstand stellen/ und Bürgen setzen müssen/ wie solches hin und wieder üblich/ v. l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Wozu ferner kommet/ daß sie nicht solche Dinge/ so die Herrschaft in Besiz oder Verwahrung hat/ sondern diejenige/ so ihnen unter Handen gegeben/ angreiffen/ und zu ihrem Besten verwenden; Nun aber ist bekant/ daß derjenige/ welcher eigenthätiger Weis aus eines andern Gewahrsam etwas stichlet/ viel ein größeres Verbrechen/ wegen des daraus entstehenden und öffentlich an Tag kommenden Uergernuß/ als dieser/ begehet/ der dasjenige/ was er bey sich hat/ heimlich gebrauchet/ und in seinen Nutzen wendet/ vid. Carpzov. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 8. & 9. zugeschweigen/ daß sich die Herrschaft solches selbst zumuthen hat/ daß sie sich nicht besser in Annehmung eines Bedienten vorsehen/ per l. 19. pr. ff. de R. J. Und diese Meinung pfleget in Sächsischen Gerichten beobachtet zu werden/ gleichwie solches bezeuget Virgil. Pingiz. qu. Sax. 47. Matth. Coler. p. 1. dec. 207. num. 3. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 35. & Carpzov. p. 4. cap. 41. def. 1. Andere hingegen sind der Meinung/ daß eine solche Untreu viel härter als ein anderer Diebstahl zu bestraffen seye: gestalten hier zwey Verbrechen/ als der Diebstahl und der Meinend zusammen kämen/ und da man sich vor andern Dieben noch etlicher massen hüten und vorsehen könnte/ müste man solchen untreuen Dienern alles vertrauen/ da man ihnen doch nicht in das Herz sehen möchte. v. l. 8. C. de Episc. & Cler. Ueber dis/ so würde bey so gelinder Straff solche Untreu gar zu sehr Ueberhand nehmen/ so/ daß manche Diener es sicher und ungeschueet in den Tag hinein wagen/ und ihre Herrschaft auf allen Seiten hintergehen und betriegen dörfen; Und diese letztere Meinung heget Anton. Perez. ad

Add. Carpzov. sehen/ man sie des Acker-Bau nicht abjubalir. ibique DD. b. 11. Wie en haben/ daß Acker-Bau bedung nicht gestores, C. quz 5. n. 22. Me- 5. L. 2. qu. 30. Instrumenta, unge/ als zum Eggen u. Zolla k. disceptat. de l. lib. 92. c. 6. deren sie theils n bürgerlichen Acker-Baus Noth- len zu genieffen an davon gele- ad was wir an m/ in wie weit t haben. Ab- Bauern/ so sei- nur mit ihren id Schirm ge- hirm. Geld be- at. cap. 6. n. 27. Edln/ Regen- sehen werden ut & ultimo & cap. 2. n. 40.

gielet wird/ wo id) seinen Ur- rung dieses zu on dem Wort es Gut heisset. ses nicht allein hmsten Reich- das erste Geld/ n/ mit Bildern nd anderer det- ssonderlich Ser- e Münzen soll Lib. 18. cap. 3. rt. de Re mone-

dicke unver-

it aber der Be- r allen anderen ind Acker-Bau em Zweifel ge- be Erfahrung; gehöret/ wann iter ihrer Herr- gebühret/ pflü- arch dieselbige/ scobar de ratio- von denen selbst und einern den/ bis durch all- große

tit. C. d. J. Eisc. num. 18. & ad tit. de his, qui ex publ. rat. mut. pec. accep. num. 5. in f. Henric. Pet. Haberkorn. Decif. 50. qu. 50. & Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex del. num. 15. & seqq. ibique citati DD. Davon wir auch bereits im 12. Cap. des ersten Buchs etwas gemeldet: Dahero verschiedene Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs in gewisser Maas die Lebens-Straff auf solche Diebstähle gesetzt haben / deren Satzungen und Constitutiones weitläufig angeführet werden von Jacobo Döpplern in seinem getreuen Rechnungs-Beamten / part. 3. c. 21. num. 33. & seqq.

Ad eund. §. verb. Ihrer Herrschafft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet. 1c.

Es ist zwar in denen Kayserlichen Rechten denen Bedienten / unbewegliche Güter an sich zu kauffen / Häuser zu bauen / oder Schenkungen anzunehmen allerdings verbotten gewesen / wie zu sehen aus dem l. un. C. de Contract. jud. wie nicht weniger aus demjenigen / was im ersten Buch bereits hiervon beygebracht worden ist / an welcher Stelle wir auch die Ursach dieses Rechtes angedeutet haben. Es gibt aber die tägliche Erfahrung / daß solches heut zu Tag nicht mehr also gehalten wird / wie bezeuget Christinæ. Dec. Belg. 88. num. 3. Speidel. spec. Jur. voc. Amt-Mann / aliique plures: welches denen Amt-Leuten zwar wol zu gönnen ist / wann sie nur das Geld mit Ehren darzu haben / und solches nicht entweder ihrer Herrschafft unterschlagen / und zu dem Ende deroeselben die Früchte abtragen / oder wol gar ihre Aecker / Felder und Wiesen selbst mit Unrecht an sich bringen; welches für eine grosse Untreue zu halten wäre; worbey sich aber ein solcher Beamter (wann er sich ja von unbeweglichen Gütern etwas anschaffen will) wol vorzusehen hat / daß er nicht gar zu viel prächtige Stücke auf einmal zusammen kauffe: gestalten er hiedurch bey seinem Herrn leichtlich einige Mißgunst und Muthmassung erwecken könnte / daß es damit nicht recht hergehe / vornemlich wann er bey Antrittung seines Diensts nichts im Vermögen gehabt / und in währenddem Amt sich solche Güter erst anschaffet / über diß auch alle seine Schulden bezahlet / sich und die Seinigen herzlich heraus kleidet / und im Essen und Trincken auf bester tractiren läset / da doch seine jährliche Befoldung und andere ordentliche Zugänge sich nicht so weit erstrecken. vid. Cruf. tr. de indic. lib. 3. cap. 4. n. 1.

Ad §. 6. Mit Wahrung eines erklecklichen Lohns.

Was hier von dem erklecklichen Lohn gesagt worden / verhält sich in der Warheit nicht anders: massen dieses das allerbeste Mittel ist / wodurch ein Haus-Batter sein Gefind; und ein Herr seine Diener und Beamte / von Faulheit und Nachlässigkeit: Item vom Betrug / Diebstahl und Vervorthaltung abhalten kan: arg. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. & L. 1. ibique gl. C. de assessor. Add. Anton. Wilhelm. de Freudenberg. de Rescript. moral. concl. 67. num. 66. Christoph. Befold. de Consiliat. cap. 11. num. 28. & Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 10. in f. Da sich hingegen in Unterlassung dessen eine Herrschafft nicht allein hart versündigt / und verursacht / daß viel Seuffter wider sie ausgestossen werden / welche sodann deroeselben allen Unsegen auf den Hals ziehen. Anton. Winther. tr. de off. assell. p. 1. c. 8. num. 8. Reinking. in der Biblischen Policie. lib. 2. axiom. 93. & Fritsch. de peccat. Princip. concl. 42. sondern auch vorgedachter massen aus seinem Gefind und Dienern Diebe machet / nach dem bekannten Verß:

Furari famulos Dominus compellit avarus.

Dem Diener lasse man begnügten Sold auszahlen /

So muß er redlich seyn / und tracheet nicht nach stehlen.

Oder doch zum wenigsten ihnen Anlaß gibt / daß sie absdanken / und bey andern Diensten nehmen müssen / da dann gemeinlich an statt derer guten / böse und Gewissenlose Diener angenommen werden. Gleichwie nun ein Haus-Batter oder Herr seinem Gefind oder Dienern einen erklecklichen Lohn oder Befoldung reichen zu lassen / schuldig ist: also muß derselbige gleichfalls dieses meiden / daß er sonder Ursach an ihrem Lohn oder Befoldung nichts abbreehe / vornemlich wann solche Befoldung (wie gemeinlich zu geschehen pfleget) Contracts-weise unter ihnen abgeredet worden / welches demnach die Herrschafft dermassen verbündlich machet / daß dieselbige nicht ohne neuen Vergleich und solcher Gestalt ohne Wissen und Willen der Bedienten / mit gutem Gewissen davon abtreten mag / per l. 5. C. de O. & A. §. f. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Und wo dieses beschiehet / eben diejenige Beschwerne / davon hieroben gedacht worden / hiervon zu gewarten hat. v. Reinking. d. R. S. & E. lib. 2. cl. 2. c. 12. n. 23. & Döppler. in cit. tr. p. 3. c. 20. n. 40. & seqq.

Ad §. 7. ejusd. cap. verl. Durch Beschrenung und Bezauberung.

Von denen bösen und schädlichen Leuthen / welche mit Hülffe des Teuffels / mit dem sie entweder eine offenbare oder heimliche Verständniß haben / so wol dem Menschen als Vieh / ja wol gar denen leblosen Sachen / als denen Früchten auf dem Feld / durch Beschwören oder Beschreyen; Item Wetter-machen / Schaden zufügen / und wie dieselbe an Leib oder Leben zu bestraffen / haben wir bereits im ersten Buch dieser Anmerkungen gehandelt. Und können über diß noch gelesen werden / die Commentatores ad art. 109. P. H. O. Item ad l. 9. ff. de extraord. crim. & t. r. C. de malef. & mathem. Ferners Paul. Chirland. Tr. de sortileg. Nicol. Remig. Tr. de Dæmonolat. Joh. Bodin. Tr. de Dæmonom. Martin. Delrio. Disquis. magic. Joh. Georg. Godelmann. de Magis Venef. & Lamiis. Otto Melinder. præcip. quæst. criminal. adv. sagas Process. Damhoud. pr. crim. cap. 61. n. 80. & seqq. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 302. & mult. seqq. Benedict. Carpeov. pr. crim. p. 1. qu. 48. per tot. und noch andere mehr.

Ad eund. §. verb. So wird auch zu theilen 1c.

Daß der verderbliche Krieg alle Nahrung hemmet / geschiehet nicht allein daher / daß der Feind alles verwüestet und verheeret / sondern auch / daß sogar diejenige / welche das Land und deren Inwohner defendiren solten / vielmehr selbiges unbarmerzig aussaugen / und alles plündern / welches eine unverantwortliche Sache ist / als wodurch verursacht wird / daß bey ihrer Untunfft jeder man lieber das Seinige verlassen / als sich solcher Gefahr unterwerffen will; welches dann gemeinlich die Bauers- und Aekers-Leute vor anderen betrifft / als bey denen man das Dach und Fach so weit ausudöhnen weiß / daß hienunter der arme Bauers-Mann fast alles das Seinige hergeben muß. Beswegen sich dann nicht zu verwundern / warum der Acker- und Feld-Bau nachgehends so sehr ins stecken gerathet / so / daß hernachmals auch andere deswegen Mangel leiden müssen. Welches eben auch die Ursach ist / warum in unserem Krieg so wenig ausgerichtet wird /

wird / anerkun-
nige Glück
welche die
nen Schrip-
men haben
1. cap. 5. U-
usflaget ad C-
der betrang
Soldaten u-
ren seyn soll-
te aber leyde
geführt.
Convent zu
haben / daß n-
ten / daß si-
mung / son-
Verheerun-
diejem des
chet / von re-
lib. 3. pr. M-
ran, ut in

Von C

§. 7. Vor Be-
der 1c. m
Zug ve
starken
drettern
ret wer
auf unte
dar der
Erbaltu
Mauren

D

sichtigkeit;
unwiederbr-
demselben fi-
x. mit guter
Vergabun-
für denen
seben; gef-
fremde Felt
auch sich m-
hierdurch;
Früchte zu
so er derglei-
dung wol
rechtigkeit e-
allem zum
sehe.

§. 2.
rerley We-
Zaun; 2)
digen Ha-
Mauren.
wissen / da